



Beleuchtender Bericht

Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland

Urnenabstimmung vom 25. September 2022

Vorlage Wollen Sie die Vorlage «Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland» annehmen?

Inhaltsverzeichnis	Kurz und bündig	S. 3
	Ausgangslage	S. 4
	Die wesentlichen Änderungen	S. 4
	Gründe für die Integration	S. 5
	Einsatzbereitschaft	S. 6
	Beteiligungen neu	S. 7
	Betriebskosten	S. 7
	Zustimmung Verbandsgemeinden	S. 8
	Empfehlung Vorstand	S. 8
	Rechnungsprüfungskommission	S. 8
	Abstimmungsfrage	S. 8
	Inkrafttreten	S. 8
	Geänderte Artikel im Detail	S. 9-12
	Anhang (teilrevidierte Zweckverbandsstatuten)	S. 13-25

Herausgeberin Zweckverband Feuerwehr Weinland
Ruedelfingerstrass 10
8460 Marthalen

Telefon 052 319 27 60

Mail kommandant@feuerwehr-weinland.ch

www.feuerwehr-weinland.ch

Kurz und bündig Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 können Sie über die Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland abstimmen.

Die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes notwendig gewordene Totalrevision der Zweckverbandsstatuten liegt nur ein Jahr zurück. In der Zwischenzeit haben die Feuerwehren Weinland und Kohlfirst einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, in welchem die mittelfristige Integration der Kohlfirst-Gemeinden in die Feuerwehr Weinland postuliert ist. Die Zusammenarbeit ist mittlerweile etabliert und es besteht nur noch ein Kommando für das gesamte Einsatzgebiet. Mit dem Ziel einer nochmaligen Steigerung der Professionalität und Qualität der Einsätze sowie der Attraktivität für die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) soll nun die komplette Integration vollzogen werden. Dafür müssen die Statuten angepasst werden, was eine erneute Urnenabstimmung zur Folge hat.

Die Stimmberechtigten beschliessen über folgende Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die Vorlage «Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland» annehmen?

Die Gemeinden Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon stimmen gleichzeitig über die Auflösung des Zweckverbandes Feuerwehr Kohlfirst ab.

Der Vorstand des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland empfiehlt den Stimmberechtigten Zustimmung zur Vorlage. Unter der Voraussetzung eines positiven Abstimmungsergebnisses sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat können die teilrevidierten Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden.

Namens des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland

Gilbert Mäder
Präsident

Pascal Bayard
Sekretär

Ausgangslage

Über die aktuell gültigen Statuten des Zweckverbandes (ZV) Feuerwehr Weinland haben die Stimmberechtigten erst vor rund einem Jahr abgestimmt. Die Totalrevision hatte im wesentlichen die Anpassungen an das geänderte Gemeindegesetz zum Inhalt. Bereits Anfang 2021 fanden erste Gespräche zwischen Vertretern der Feuerwehren Kohlfirst und Weinland statt mit dem Ziel, eine vertiefte Zusammenarbeit zu prüfen. Die Details wurden in einem Zusammenarbeitsvertrag fixiert. Darin ist der Vollzug der Integration der Kohlfirst-Gemeinden in den Zweckverband Feuerwehr Weinland per Ende 2022 als Ziel postuliert.

Die wesentlichen Änderungen

In Art. 1 werden die bisherigen Verbandsgemeinden Marthalen, Neunforn (TG), Ossingen, Rheinau und Truttikon mit den neu aufzunehmenden Gemeinden Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon ergänzt.

Bestand

Aufgrund des deutlich grösseren Einzugsgebietes sowie der damit verbundenen Budgetausweitung werden die Finanzkompetenzen angepasst (Art. 12 resp. 15). Die Gemeindevorstände sind neu zuständig für einmalige Ausgaben bis CHF 750'000 (bisher CHF 500'000) und wiederkehrende Ausgaben von CHF 150'000 (bisher CHF 100'000). Höhere Beträge unterliegen der Urnenabstimmung.

Finanzkompetenzen

Aufgrund der höheren Einwohnerzahl im erweiterten Verbandsgebiet wird das Quorum für das Zustandekommen einer Volksinitiative von 150 auf 250 Stimmberechtigte erhöht (Art. 13).

Fakultatives Referendum

Auch in Zukunft sollen alle Verbandsgemeinden mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Anzahl erhöht sich demnach auf neun (Art. 17). Damit das Gremium nicht zu gross wird, nehmen neu jedoch nur noch drei Angehörige der Feuerwehr (AdF) an den Sitzungen teil (Art. 22).

Verbandsvorstand

Die Aufgaben des Verbandsvorstandes (Art. 19) wurden mit dem Erlassen der Entschädigungs- und Besoldungsverordnung ergänzt. Diese Präzisierung hat mit der Erweiterung des Verbandsgebietes keinen direkten Zusammenhang.

Befugnisse Verbandsvorstand

Aus praktischen Gründen wird für die Eruierung des Kostenverteilschlüssels inskünftig auf die Einwohnerzahlen resp. Gebäudeversicherungswerte des Vorjahres, und nicht mehr des Rechnungsjahres abgestellt (Art. 34).

Kostenteiler

Neu ist das Kapitel 8 mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen zur vorliegenden Statutenänderung. Demzufolge bringen die beitretenden Gemeinden ihre anteiligen Sachwerte am liquidierten Zweckverband Feuerwehr Kohlfirst im Sinne einer Sacheinlage in der Höhe des Buchwertes per 31.12.2022 in den Zweckverband Feuerwehr Weinland ein. Diese Sacheinlagen wiederum bilden, unter Berücksichtigung der Vermögenswerte der bisherigen Gemeinden, die Grundlage für die Neuberechnung der Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse sämtlicher Zweckverbandsgemeinden.

Übergangs- und Schussbestimmungen

Gründe für die Integration

Die Qualität der Feuerwehrarbeit hängt direkt mit der Anzahl geleisteter Einsätze zusammen. In der zusammengeschlossenen Organisation wird es für die AdF zu vermehrten und vielfältigeren Einsätzen kommen, was den Erfahrungsschatz vergrössert.

Qualitätssteigerung

Nebst den Kernaufgaben der AdF wird auch die Arbeit im Hintergrund (z.B. Materialwartung oder Administration) ständig anspruchsvoller. In einer grösseren Organisation kann diese mit fixen Penssen geregelt werden, was die Kontinuität und die Effizienz erhöht und den Wissenstransfer bei Personalabgängen planbarer macht.

Professionalität

Dank der integrierten Stützpunktfeuerwehr für den Bezirk Andelfingen bieten sich ambitionier-

ten AdF aus dem Kohlfirst häufigere und vielfältigere Ernstfalleinsätze in einem wesentlich grösseren Einzugsgebiet. Sie können sich zudem an schweren Einsatzmitteln wie z.B. der Autodrehleiter ausbilden lassen. Im Gegenzug bringt die Feuerwehr Kohlfirst einen Fahrzeugpark neusten Standes in die vergrösserte Organisation ein.

Einsatzbereitschaft

Gemäss Leistungsvorgabe muss die Feuerwehr innerhalb von 10 bis 15 Minuten nach Alarmierung mit mindestens 10 AdF zum Einsatz bereit sein (§ 8 Abs. 1 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen).

Grundsatz

Die Überprüfung der Standorte hat ergeben, dass diese Vorgabe unter Einbezug des Depots Uhwiesen eingehalten werden kann. Bezüglich dem Ortsteil Nohl besteht eine vertragliche Abmachung mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, wonach die dortige Feuerwehr zum Ausrücken und Hilfeleisten verpflichtet ist. Sämtliche Fahrzeuge der zusammengeschlossenen Organisation werden strategisch so über das gesamte Zweckverbandsgebiet platziert, dass sie den grösstmöglichen Nutzen erbringen.

Standorte

Beteiligungen neu

Die Beteiligungen der Kohlfirst-Gemeinden sind aufgrund der Liquidationsanteile verhältnismässig hoch. Die Quote besagt jedoch einzig, welche Werte im Umwandlungszeitpunkt von der jeweiligen Gemeinde eingebracht worden sind. Im Falle einer späteren Liquidation ist jedoch der Betriebskostenschlüssel für die Aufteilung massgebend. Die voraussichtliche Berechnung der Beteiligungsverhältnisse nach dem Zusammenschluss ergibt folgendes Bild:

Gemeinde	Eigenkapital CHF	Beteiligungsquote %
Benken	50'888	9.86
Dachsen	94'759	18.37
Laufen-Uhwiesen	94'415	18.30
Trüllikon	71'641	13.89
Marthalen	59'795	11.59
Ossingen	49'081	9.51
Rheinau	50'164	9.72
Truttikon	13'482	2.61
Neunforn TG	31'724	6.15
Total	515'949	100.00

Betriebskosten

Die Aufwendungen pro Kopf im Jahr 2021 lagen bei der Feuerwehr Kohlfirst leicht höher als bei der Feuerwehr Weinland (CHF 51 gegenüber CHF 43). Die reine Addition der beiden Rechnungen hat zur Folge, dass die Belastung für die Gemeinden des ehemaligen ZV Weinland moderat steigt, während die Gemeinden des ZV Kohlfirst entlastet werden. Im Gegenzug bringt die Feuerwehr Kohlfirst eine Fahrzeugflotte neusten Standes in die neue Organisation ein.

Belastung der Gemeinden

Ob und in welchem Ausmass die durch den Zusammenschluss entstehenden Synergien die Rechnung beeinflussen, ist derzeit schwer abzuschätzen. Der Fokus liegt denn auch weniger auf den Kosten als auf betrieblichen Optimierungen sowie der verbesserten Professionalität.

Synergien

Zustimmung Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte sämtlicher am erweiterten Zweckverband Feuerwehr Weinland beteiligten Gemeinden haben der Vorlage zugestimmt. In Neunforn fällt das Geschäft nicht in die Kompetenz der Urnenabstimmung, sondern der Gemeindeversammlung. Die Stimmberechtigten Neunforns haben die teilrevidierten Statuten am 16. Juni 2022 bereits genehmigt.

**Empfehlung
Verbandsvorstand**

Der Vorstand des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Rechnungsprüfungs-kommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Marthalen hat die Vorlage geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme.

Abstimmungsfrage

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über folgende Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die Vorlage «Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland» annehmen?

Inkrafttreten

Stimmen die Stimmberechtigten und der Regierungsrat der Vorlage zu, kann die Feuerwehr Kohlfirst per 1. Januar 2023 auch formell in die Feuerwehr Weinland integriert und die teilrevidierten Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Weinland in Kraft gesetzt werden.

Die geänderten Artikel im Detail:

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Marthalen, Neunforn (TG), Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon und Laufen-Uhwiesen bilden unter dem Namen Feuerwehr Weinland auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marthalen.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 750`000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150`000.--.

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 750`000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150`000.--, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnismahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnismahme des Geschäftsberichts;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus 9 Mitgliedern, wobei jede Zweckverbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeindevorstand jeder Zweckverbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Anstellung des Kommandanten und die Bezeichnung dessen Stellvertreters;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. das Erlassen der Entschädigungs- und Besoldungsverordnung.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter und der Ausbildungschef haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

³Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern des Vorstandes und den Personen mit Teilnahmerecht nach Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

⁴Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für Betrieb und Unterhalt nach folgendem Schlüssel:

1. $\frac{1}{2}$ nach Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres;
2. $\frac{1}{2}$ nach Massgabe der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.

²Einsatzkosten, die nicht Dritten in Rechnung gestellt werden können, sind durch die Gemeinde des Einsatzortes zu tragen.

Art. 45 Sacheinlage der neueintretenden Gemeinden

¹Die per 01.01.2023 neu beitretenden Gemeinden Benken, Dachsen, Trüllikon und Laufen-Uhwiesen bringen ihre anteiligen Sachwerte des aufgelösten Zweckverbandes Feuerwehr Kohlfirst in der Höhe des Buchwertes per 31.12.2022 im Sinne einer Sacheinlage in den Zweckverband Feuerwehr Weinland ein.

²Die Sachwerte gemäss Abs. 1 bilden, unter Berücksichtigung der Vermögenswerte der bisherigen Gemeinden, die Grundlage für die Neuberechnung der Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse sämtlicher Zweckverbandsgemeinden.

Art. 46 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Statuten tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang **Statuten Zweckverband Feuerwehr Weinland**

Statuten

des Zweckverbands Feuerwehr Weinland

vom 13.06.2021 (ZH) bzw. 18.06.2021 (TG)

www.feuerwehr-weinland.ch

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Marthalen, Neunforn (TG), Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon und Laufen-Uhwiesen bilden unter dem Namen Feuerwehr Weinland auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.¹

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marthalen.

Art. 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr. Das ordentliche Einsatzgebiet der Feuerwehr Weinland umfasst die Verbandsgemeinden.

²Der Zweckverband «Feuerwehr Weinland» nimmt als «Regionaler Stützpunkt Weinland» kantonale Aufgaben gemäss separater Leistungsvereinbarung mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) wahr.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der zürcherischen Gemeinden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Marthalen.

¹ geändert aufgrund Beschlüsse vom 25.09.2022 und 16.06.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die Internetseite des Verbandes vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse auf der Internetseite des Verbandes.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, welche mit den Interessen des Verbandes kollidieren könnten.

²Die Interessenbindungen werden auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Zweckverbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne (Kanton Zürich), sofern gemäss kantonalem oder kommunalem Recht nicht etwas anderes vorgesehen ist (Kanton Thurgau). Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Marthalen.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

4. die Einreichung von Volksinitiativen;
5. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
6. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 750`000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150`000.--.²

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.³

² geändert aufgrund Beschlüsse vom 25.09.2022 und 16.06.2022, in Kraft seit 01.01.2023

³ geändert aufgrund Beschlüsse vom 25.09.2022 und 16.06.2022, in Kraft seit 01.01.2023

2.3. Die Zweckverbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Zweckverbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Zweckverbandsgemeinden beschliessen je an der Urne (Kanton Zürich) bzw. gemäss kantonalem bzw. kommunalen Recht (Kanton Thurgau) über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Zweckverbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 750`000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150`000.--, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;⁴
8. die Festsetzung des Budgets;
9. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

⁴ geändert aufgrund Beschlüsse vom 25.09.2022 und 16.06.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Zweckverbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Zweckverbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Zweckverbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus 9 Mitgliedern, wobei jede Zweckverbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.⁵

²Der Gemeindevorstand jeder Zweckverbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

¹Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbandes.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

8. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
9. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
10. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
11. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
12. die Anstellung des Kommandanten und die Bezeichnung dessen Stellvertreters;
13. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
14. das Erlassen der Entschädigungs- und Besoldungsverordnung.⁶

⁵ geändert aufgrund Beschlüsse vom 25.09.2022 und 16.06.2022, in Kraft seit 01.01.2023

⁶ neu eingefügt aufgrund Beschlüsse vom 25.09.2022 und 16.06.2022, in Kraft seit 01.01.2023

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

8. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
9. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
10. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
11. die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
12. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
13. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
14. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Zweckverbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und bis insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- und bis insgesamt Fr. 20'000.- pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter und der Ausbildungschef haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.⁷

³Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern des Vorstandes und den Personen mit Teilnahmerecht nach Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

⁴Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Marthalen tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Zweckverbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

Art. 25 Aufgaben der RPK

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Zweckverbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Zweckverbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

⁷ geändert aufgrund Beschlüsse vom 25.09.2022 und 16.06.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Zweckverbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für Betrieb und Unterhalt nach folgendem Schlüssel:

3. $\frac{1}{2}$ nach Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres;⁸
4. $\frac{1}{2}$ nach Massgabe der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.⁹

²Einsatzkosten, die nicht Dritten in Rechnung gestellt werden können, sind durch die Gemeinde des Einsatzortes zu tragen.

⁸ geändert aufgrund Beschlüsse vom 25.09.2022 und 16.06.2022, in Kraft seit 01.01.2023

⁹ geändert aufgrund Beschlüsse vom 25.09.2022 und 16.06.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Zweckverbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Zweckverbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Zweckverbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Zweckverbandsgemeinden im Verhältnis, in welchem die Gemeinden gemäss Art. 34 dieser Statuten die Betriebskosten tragen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Zweckverbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹Die Zweckverbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Zweckverbandsgemeinden die Betriebskosten tragen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Zweckverbandsgemeinden sowie unter Zweckverbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

¹Jede Zweckverbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt, das zum Durchschnitt der internen Verzinsungssätze der verbleibenden Verbandsgemeinden am 31. Dezember des der Kündigung vorangehenden Jahres verzinst wird und innert maximal 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Zweckverbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Zweckverbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 13. Januar 2012 aufgehoben.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Statutenteilrevision vom 25.09.2022 bzw. 16.06.2022.

Art. 45 Sacheinlage der neueintretenden Gemeinden

¹Die per 01.01.2023 neu beitretenden Gemeinden Benken, Dachsen, Trüllikon und Laufen-Uhwiesen bringen ihre anteiligen Sachwerte des aufgelösten Zweckverbandes Feuerwehr Kohlfirst in der Höhe des Buchwertes per 31.12.2022 im Sinne einer Sacheinlage in den Zweckverband Feuerwehr Weinland ein.

²Die Sachwerte gemäss Abs. 1 bilden, unter Berücksichtigung der Vermögenswerte der bisherigen Gemeinden, die Grundlage für die Neuberechnung der Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse sämtlicher Zweckverbandsgemeinden.

Art. 46 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Statuten tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 25.09.2022 bzw. 16.06.2022 (Gemeinde Neunforn)

Der Präsident: Der Sekretär:

Gilbert Mäder Pascal Bayard